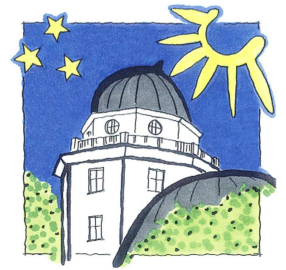


Förderverein

„Freunde der Volkssternwarte Recklinghausen e.V.“



**Satzung des Vereins
Freunde der Volkssternwarte Recklinghausen e.V.**

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr	2
§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck, Aufgaben	2
§ 3 Mitglieder, Rechte und Pflichten	3
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 6 Mitgliedsbeiträge	4
§ 7 Vereinsorgane	5
§ 8 Mitgliederversammlung	5
§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung	6
§ 10 Vorstand	7
§ 11 Wahlen und Abstimmungen	7
§ 12 Kassenprüfung	8
§ 13 Auflösung des Vereins	8

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Freunde der Volkssternwarte Recklinghausen e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Recklinghausen/Nordrhein-Westfalen.
- (3) Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck, Aufgaben

(1) Zweck des Vereins ist es, die Volkssternwarte Recklinghausen mit ihren gesamten Einrichtungen ideell und materiell nach besten Kräften zu unterstützen und sie entsprechend ihrer allgemeinbildenden und kulturellen Bedeutung für das gesellschaftliche Leben der Stadt und der Region zu erhalten. Insbesondere widmet sich der Verein folgenden Aufgaben:

1. Förderung des Veranstaltungsbetriebes von Sternwarte und Planetarium für Kinder, Jugendliche und Erwachsene.
2. Förderung von Aktivitäten, die der Nutzung, der Pflege und dem Ausbau aller Einrichtungen der Volkssternwarte dienen.
3. Gewinnung und Motivierung von Sponsoren, Spendern und Mäzenen.

(2) Der Verein ist überparteilich und unabhängig; jedoch erfüllt er seine Zwecke in Zusammenarbeit mit dem öffentlichen Träger der Volkssternwarte Recklinghausen.

(3) Der Verein dient in selbstloser Weise der allgemeinbildenden Intention einer Volkssternwarte. Er verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke der Kultur- und Wissenschaftspflege im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Die Mittel des Vereins, einschließlich etwaiger Gewinne, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Abfindungen, keine Kapitalanteile und auch keine Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen.

§ 3 Mitglieder, Rechte und Pflichten

(1) Der Verein kennt

1. ordentliche Mitglieder,
2. fördernde Mitglieder und
3. Ehrenmitglieder.

(2) Alle Mitglieder des Vereins sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu nutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(3) Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die erlassenen Ordnungsvorschriften zu beachten sowie die Förderungspflicht, sich für das gemeinsame Ziel und den Zweck des Vereins einzusetzen.

(4) Ordentliche Mitglieder haben die Pflicht, Beiträge gemäß § 6 zu entrichten. Sie haben das einfache Stimmrecht entsprechend des § 11.

(5) Fördernde Mitglieder sind von der regelmäßigen Beitragspflicht befreit. Sie haben kein Stimmrecht und können kein Amt bekleiden.

(6) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Sie haben das einfache Stimmrecht entsprechend des § 11.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

(2) Als förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person aufgenommen werden, die dem Verein Geld-, Sachzuwendungen oder unentgeltliche Dienstleistungen erbringen will, ohne eine feste Beitragspflicht eingehen zu wollen.

(3) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft auf Lebenszeit an jede natürliche Person verleihen.

(4) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Dieser verpflichtet sich damit gleichzeitig gesamtschuldnerisch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge und des Aufnahmebeitrages.

(5) Der Vorstand entscheidet nach freiem Ermessen über die Annahme oder Ablehnung des Aufnahmeantrages. Er teilt dem Antragsteller seine Entscheidung schriftlich mit. Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstandes kann der Antragsteller innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides eine schriftliche Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über diese Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

1. mit dem Tod des Mitgliedes beziehungsweise der Auflösung der juristischen Person,
2. durch freiwilligen Austritt oder
3. durch Ausschluss aus dem Verein.

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Die Kündigung hat mit einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende zu erfolgen. Als Eingangsdatum gilt das Datum des Poststempels. Kündigungen, die mehr als zwölf Monate vor dem Kündigungszeitpunkt eingehen, gelten als nicht ausgesprochen.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder von Umlagen im Rückstand ist aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss muss dem Mitglied schriftlich begründet innerhalb von zwei Wochen mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss ist kein Rechtsmittel gegeben.

(4) Außerdem kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor Beschlussfassung des Vorstandes muss dem Mitglied rechtliches Gehör gewährt werden. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich begründet innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung binnen einem Monat nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einlegen. Der Vorstand hat binnen zwei Monaten nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet. Bis dahin ruhen sämtliche Rechte und Ehrenämter des vom Vorstand ausgeschlossenen Mitglieds.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden in der Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

(2) Mitgliedern, die in eine finanzielle Notlage geraten sind, kann der Beitrag für die Zeit der Notlage gestundet, teilweise oder ganz erlassen werden. Über einen entsprechenden Antrag des Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Er hat seine Entscheidung dem Mitglied schriftlich innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen.

§7 Vereinsorgane

(1) Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied, das zum Zeitpunkt der Versammlung das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts ist in der Mitgliederversammlung persönlich wahrzunehmen. Stimmrechtsbündelungen und Vertretungen sind nicht zulässig.

(2) Die Mitgliederversammlung hat über die Belange des Vereins zu beschließen. Dies umfasst insbesondere

1. die Bestimmung der Richtlinien über die Veranstaltungen und Fördermaßnahmen des Vereins,
2. die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr bei der Jahreshauptversammlung,
3. die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes bei der Jahreshauptversammlung,
4. die Entlastung des Vorstandes bei der Jahreshauptversammlung,
5. die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Beiträge durch Beschließung der Beitragsordnung,
6. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
7. die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und der Auflösung des Vereins,
8. die Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages,
9. die Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes und
10. die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und des Ehrenvorsitzes.

(3) Die Mitgliederversammlung ist dem Vorstand gegenüber durch Beschlüsse weisungsbefugt.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand. Die Einberufung hat in der Regel mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.

(2) Eine Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand nach Bedarf einberufen werden.

(3) Eine Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert.

(4) Eine Mitgliederversammlung ist vom Vorstand innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn mindestens der zehnte Teil aller Mitglieder dies beim Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beantragt. Weniger als zehn Mitglieder können einen solchen Antrag nicht stellen. Diese Tagesordnung ist für den Vorstand bindend.

(5) Im ersten Quartal eines jeden Jahres muss eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung einberufen werden. Die Frist zur Einberufung der Jahreshauptversammlung beträgt drei Wochen.

(6) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.

(7) Jedes Mitglied kann vor einer Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eine Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung über diese Anträge abstimmen zu lassen.

(8) Eine Änderung der Tagesordnung kann auch während der Versammlung durch einen Antrag zur Geschäftsordnung beantragt werden. Die Versammlung hat über diesen Antrag unverzüglich abzustimmen.

(9) Tagesordnungspunkte, die die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins betreffen, müssen in der mit der Einladung verschickten Tagesordnung enthalten sein. Eine Erweiterung der Tagesordnung gemäß Absatz (7) und (8) bezüglich dieser Punkte ist nicht zulässig.

(10) Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung hat folgende Punkte zu enthalten:

1. Feststellung der ordnungsmäßigen Ladung und der Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten
2. Jahresbericht des Vorstandes
3. Jahresbericht des Schatzmeisters

4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung des Vorstandes
6. Vorlage und Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr
7. Neuwahlen

(11) Über den Verlauf der Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen, das mindestens die Beschlüsse der Mitgliederversammlung enthält. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem, von der Versammlung zu wählenden Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll ist innerhalb von zwei Wochen nach dem Versammlungstermin den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung zu stellen.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus

1. dem ersten Vorsitzenden,
2. dem zweiten Vorsitzenden,
3. dem Geschäftsführer,
4. dem Schatzmeister und
5. dem Schriftführer.

(2) Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins in Rechtsgeschäften befugt.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden für zwei Jahre gewählt. Auf jeden Fall werden der erste Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer in Jahren mit gerader Endziffer, der zweite Vorsitzende und der Geschäftsführer in Jahren mit ungerader Endziffer gewählt.

(4) Tritt ein Vorstandsmitglied von seinem Amt zurück, so kann der verbleibende Vorstand ein Vereinsmitglied mit dessen Einverständnis kommissarisch in dieses Amt einsetzen. Auf der nächsten Mitgliederversammlung steht dieses Amt zur Wahl.

§ 11 Wahlen und Abstimmungen

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Für Wahlen und Abstimmungen genügt in der Regel die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Im Falle einer Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, beziehungsweise ein Kandidat als nicht gewählt.
- (3) Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Wahlen und Abstimmungen müssen geheim durchgeführt werden, wenn ein stimmberechtigter Versammlungsteilnehmer dies beantragt.
- (5) Steht der Versammlungsleiter zur Wahl eines Amtes an, so ist für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion die Versammlungsleitung einem Wahlleiter zu übertragen, der von der Versammlung zu wählen ist.
- (6) Zur Änderung der Satzung ist eine zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 12 Kassenprüfung

- (1) Von der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für jeweils ein Jahr zu wählen. Diese haben die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen, wobei den Kassenprüfern zur Prüfung sämtliche Unterlagen des Vereins, Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen zur Verfügung zu stellen sind. Die Kassenprüfung muss bis zur Jahreshauptversammlung abgeschlossen sein. Der Termin der Prüfung wird zwischen den Kassenprüfern und dem Schatzmeister vereinbart. Die Buchführung ist den Kassenprüfern auf Verlangen vom Vorstand zu erläutern.
- (2) Die Kassenprüfer haben der Jahreshauptversammlung einen Kassenprüfungsbericht vorzulegen.

§ 13 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Jahreshauptversammlung mit einer Stimmenmehrheit von neun Zehnteln aller abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste und der zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Volkssternwarte Recklinghausen. Soweit diese zur Übernahme des Vermögens aus irgendeinem Grund nicht bereit oder in der Lage ist, fällt das Vermögen an die Stadt Recklinghausen, die es für die in § 2 festgelegten oder ähnlichen Zwecke zu verwenden hat. Dies gilt entsprechend, wenn der Verein aus irgendeinem andern Grunde aufgelöst wird, oder die Rechtsfähigkeit verliert.

(letzte gültige Fassung, April 2005)